Petition im Bundestag ID- 213723

Petition an den Deutschen Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Petent:
Ilka Dischinger im Namen des Vereins Direktversicherungsgeschädigte e. V.
Baad 12
91077 Neunkirchen am Brand
ilka.dischinger@dvg-ev.email

Die Einreichung der Petition mit Bitte um Veröffentlichung erfolgte im Online-Portal des Petitionsausschusses am 16.11.2026. Die Veröffentlichung wird im Januar / Februar 2027 erwartet.

Wortlaut der Petition = 500 Zeichen

Die Petition fordert: Schluss mit der Doppelverbeitragung und Mehrfachbelastung der betrieblichen Altersvorsorge (bAV)! GKV- und SPV-Beiträge dürfen ausschließlich in der Ansparphase erhoben werden und nicht doppelt in der Auszahlungsphase!
Vertrauensschutz muß wieder hergestellt werden! Bei der Auszahlung müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen Anwendung finden, die auch am Tag des Vertragsabschlusses der bAV galten!

Begründung der Petition = 3000 Zeichen

Seit 2002 haben sich die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen rund um die betriebliche Altersversorgung erheblich verändert.
Besonders einschneidend war das zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene GKV-Modernisierungsgesetz (GMG), mit dem die Beitragspflicht auf einmalige Kapitalleistungen ausgeweitet und der volle Krankenversicherungsbeitrag auf Versorgungsbezüge eingeführt wurde.
Besonders betroffen sind Arbeitnehmer (AN), die ihre bAV-Verträge vor 2004 im Vertrauen auf die damals geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen abgeschlossen haben. Die nachträgliche Änderung der Beitragspflicht zu GKV/SPV bei Auszahlung führte zu erheblichen finanziellen Einbußen ihrer langfristig geplanten Altersvorsorge.

Die Einzahlung in die bAV erfolgt unter sehr unterschiedlichen Voraussetzungen:

- arbeitnehmer-, arbeitgeber- oder mischfinanziert,
- aus sozialversicherungsfreiem, teilweise oder vollständig bereits verbeitragtem (GKV/SPV) Arbeitsentgelt,
- innerhalb oder oberhalb der Sozialversicherungsfreigrenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) Rente – im Jahr 2026 sind das 338 Euro / Monat
- aus Arbeitsentgelt unterhalb oder oberhalb der BBG der GKV/SPV,
- mit oder ohne Arbeitgeber (AG) -Zuschuss.

Bei der Auszahlung spielen diese Unterschiede jedoch keine Rolle. Ob und in welcher Höhe bereits während der Ansparphase Beiträge zu GKV/SPV entrichtet wurden, bleibt bei der Auszahlung völlig unberücksichtigt.

Bei sozialversicherungsfreien Einzahlungen spart der AN lediglich seinen eigenen GKV/SPV-Beitragsanteil von derzeit ~11%. In der Auszahlungsphase trägt er hingegen grundsätzlich den vollen Beitragssatz von ~22% – sowohl auf die eingezahlten Beträge als auch auf den erwirtschafteten Wertzuwachs.

Bei Einzahlungen aus bereits verbeitragtem Arbeitsentgelt entsteht eine Doppelverbeitragung mit faktischer Dreifachbelastung: ~11% AN-Anteil in der Ansparphase und anschließend ~22% in der Auszahlungsphase.

Auch der seit 2019 verpflichtende AG-Zuschuss von bis zu 15% des umgewandelten Arbeitsentgelts, begrenzt auf max. 50,70 Euro/Monat im Jahr 2026, beseitigt diese Mehrfachbelastung nicht. Zudem wird dieser Zuschuss für Verträge abgeschlossen vor 2019 erst ab dem Jahr 2022 verpflichtend gewährt.

Ebenso bewirkt bei der Auszahlung der GKV-Freibetrag und die SPV-Freigrenze von monatlich 197,75 Euro im Jahr 2026 lediglich nur eine begrenzte Entlastung.

Die einmalige Verbeitragung in der Ansparphase bei anschließender Beitragsfreiheit in der Auszahlungsphase würde die Doppelverbeitragung und Mehrfachbelastung systematisch beseitigen.

Die Abschaffung der Doppelverbeitragung und die gesetzliche Verankerung des Vertrauensschutzes sind unverzichtbar.

Wer langfristig für sein Alter vorsorgt, muss darauf vertrauen können, dass die bei Vertragsabschluss geltenden sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht nachträglich zu seinem Nachteil verändert werden können.

Anregungen für die Forendiskussion = 1000 Zeichen

1. Ungleichbehandlung trotz unterschiedlicher Finanzierung
Diskussion: Warum werden Versorgungsleistungen beitragsrechtlich gleichbehandelt, obwohl die Finanzierung aus unterschiedlich stark verbeitragtem Arbeitsentgelt erfolgt ist?

2. Beitragsersparnis und spätere Beitragsbelastung
Diskussion: Ist eine Förderung der Altersvorsorge sinnvoll, wenn die spätere Beitragsbelastung die ursprüngliche Beitragsersparnis deutlich übersteigt?

3. Vertrauensschutz und langfristige Vorsorgeentscheidungen
Diskussion: Wie kann der Staat Vertrauen in die private und betriebliche Altersvorsorge erwarten, wenn er die gesetzlichen Rahmenbedingungen bestehender Verträge nachträglich zulasten der Sparer verändert?

5. Arbeitgeberzuschuss und Freibetrag lösen das Grundproblem nicht
Diskussion: Warum werden immer wieder einzelne Entlastungsmaßnahmen eingeführt, anstatt die Ursache der Doppelverbeitragung grundsätzlich zu beseitigen?

6. Betriebliche Altersvorsorge als Ergänzung der gesetzlichen Rente
Diskussion: Steht die derzeitige Beitragsregelung nicht im Widerspruch zum politischen Ziel, die betriebliche Altersvorsorge zu stärken?